

Der Antragsteller hat nach Anweisung eines Musterformulars, das Anfang Januar bei den Finanzämtern erhältlich ist, darzutun,

- a) daß und wann er die Gegenstände unmittelbar an das Ausland geliefert hat;
- b) daß es sich um Gegenstände handelt, deren Lieferung in das Ausland nach IV dieses Aufsatzes von der Ausführergütung nicht ausgenommen ist;
- c) welches Entgelt er für die Lieferung in das Ausland vereinnahmt bzw. vereinbart hat. Ist das Entgelt in ausländischer Währung vereinnahmt (vereinbart), so ist es nach dem für den Monat der Vereinnahmung bzw. Lieferung vom Reichsminister der Finanzen festgesetzten Umsatzsteuerumrechnungsskurs auf Reichsmark umzurechnen und der Vergütungsbetrag hieraus zu berechnen.

2. Nachweis:

Zum Nachweis für die vorstehend geforderten Angaben im Antragsformular genügt die Bezugnahme auf die ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung unter Hinweis auf die in Frage kommenden Teile der Buchführung. Die Befugnis der Finanzämter zu weiteren Ermittlungen bleibt vorbehalten. Ergeben sich die erforderlichen Nachweise weder aus der ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung des Antragstellers noch aus anderen Unterlagen, so ist der Vergütungsantrag abzuweisen.

3. Abschlagszahlung:

An zuverlässige Antragsteller können ebenso wie bei der Ausführergütung alsbald nach der Antragstellung Abschlagszahlungen bis zu 60 v. H. des Vergütungsbetrages unter Vorbehalt der Nachprüfung gezahlt werden.

IV.

Ausnahmen von der Ausführergütung:

Ausgenommen von der Ausführergütung sind:

- a) die auf der besonderen Ausschlußliste aufgeführten Waren, die nach zolltariflichen Begriffen auszulegen ist. Eine Wiedergabe dieser Ausschlußliste erübrigt sich, da Gegenstände des Buchhandels im weitesten Sinne nicht darauf stehen, lediglich Altpapier ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.
- b) Gegenstände, für die eine Ausführergütung nach einer vom Reichsfinanzminister privilegierten Be- oder Ver-

arbeitung gewährt wird — kommt für den Buchhandel nicht in Frage —.

c) Gegenstände, für deren Lieferung ins Ausland bereits die Ausgleichsteuer vergütet wird (§ 37 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Satz 2). Es handelt sich hier um die Ausfuhr von Gegenständen, die ins Inland eingebracht sind und für die nachweislich Ausgleichsteuer entrichtet worden ist, die nach § 37 Absatz 1 vergütet wird. Angesichts der Befreiung der Gegenstände des Buchhandels von der Ausgleichsteuer wird auch diese Ausnahmebestimmung für den Buchhandel im allgemeinen nicht praktisch werden.

V.

Inkrafttreten:

Die Ausführergütung ist am 1. Dezember 1932 in Kraft getreten. Sie wird bei allen Lieferungen gewährt, die nach dem 30. November 1932 erfolgt sind. Letzteres ist dann der Fall, wenn mit der Erfüllung des Geschäfts nach dem genannten Zeitpunkt begonnen worden ist, mit anderen Worten, wenn der Versendungsstag nach dem 30. November liegt.

Die Ausführergütung bleibt wie bisher in Kraft und wird neben der Ausführergütung auch weiterhin gewährt.

VI.

Rechtsmittel:

Wird der Vergütungsantrag aus irgendwelchen Gründen vom Finanzamt abgelehnt, so ist ebenso wie bei der Ausführergütung der ordentliche Steuerrechtsweg gegeben, und zwar:

- a) Einspruch an das Finanzamt oder sofortige Sprungberufung gemäß § 261 AO. an das Finanzgericht,
- b) Berufung an das Finanzgericht,
- c) Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof, falls der Wert des Streitgegenstandes RM 200.— überschreitet oder wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streitfalles die Rechtsbeschwerde vom Finanzgericht zugelassen worden ist.

Sämtliche Rechtsmittel sind binnen eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheids einzulegen.

Kritik der Kritik!

In den Erörterungen über das Besprechungs Wesen, die hier Anfang Oktober Platz fanden (Nummer 232, 238, 244), kamen Presse und Buchhandel zu Wort und behandelt wurde im wesentlichen die praktische Zusammenarbeit von Verlag und Zeitung. Der Schriftsteller, der die Buchkritiken der Zeitungen betrachtet, sieht dagegen vor allem auf Form und Inhalt dieser Kritiken, und so bilden die Äußerungen von fünf bekannten Autoren, die in der »Weltbühne« vom 22. November veröffentlicht wurden, eine gute Ergänzung zu den oben genannten Artikeln.

Die fünf Autoren sind Annette Kolb, Erich Kästner, M. M. Gehrke, Hermann Kesten und Alfred Polgar. Sie stimmen überein in der schärfsten Anklage des heutigen Besprechungs Wesens, das ihnen völlig ungenügend erscheint. Die »denkbar ungünstigsten Leute«, sagt Annette Kolb, dürften bei uns unbeanstaltet Bücher begutachten. »Wenn einer sonst nichts leistet, wenn er es zu gar nichts brachte und gar nichts lernte, wenn er gar nichts weiß, winkt ihm als letzte Möglichkeit die Übernahme von Rezensionen. Hier ist der einzige wirklich freie Beruf.« Wir haben Theater-, Musik-, Film-, Kunstkritiker, aber keine Literaturkritiker, bemerkt Kästner, denn Buchkritik ist kein Beruf, sondern Nebenberuf, und im gleichen Sinne äußert sich Kesten, der seine Kritik der Kritik in fünfzehn scharfe Thesen zusammenfaßt. Er berührt dabei auch die Frage des Platzes der Kritik in der Zeitung — eine Frage, die auch von buchhändlerischer Seite mehrfach schon erörtert worden ist (ich denke an Nowohls Worte beim ersten »Tag des Buches« in Berlin). »Buchkritiken«, sagt Kesten, »stehen unter dem Strich oder auf einer im Inferatenteil versteckten Buchseite, abgetrennt vom wichtigen und

eigentlichen Inhalt der Zeitungen. Das heißt, die Kritik des Geistes, die erste Angelegenheit des kulturellen Lebens, wird zu einer zweit-rangigen Sache gemacht«.

In allen Äußerungen kehrt die Klage wieder, daß die Buchkritiken gar nicht, schlecht, keinesfalls angemessen oder gar gut honoriert werden. »Reffort- und budgetmäßig«, sagt Gehrke, »ist Buchkritik ein Stiefkind der Tageszeitungen. Kein Verleger zahlt uns die Arbeitsstunden, in denen wir einen dicken Wälzer lesen, Auszüge machen, Quellenforschung treiben«. Was Wunder also, daß sich keiner Mühe gibt, daß nur durch Zufall gute Kritiken entstehen und so für gewöhnlich billige junge Leute hier ihre Feder üben!

Dies alles — und hier stehen nur Andeutungen — mag übertrieben erscheinen. Ist man Schriftsteller und Redakteur zugleich, so kennt man die Schwierigkeiten, die auch der bereitwilligste Redakteur mit den Buchkritiken hat. Aber wenn nur wenigstens alle bereitwillig wären, wenn sie sich die Mühe machen wollten, die Buchbesprechung mit Ernst und Verantwortungsgefühl zu pflegen! Der Vergleich mit dem Sportteil der Zeitung wird immer wieder gemacht. Und ist er nicht wirklich naheliegend? Wenn ich die Zeitung am Montag in die Hand nehme, so kann ich mit Sicherheit darauf rechnen, daß über alle wichtigen (und selbst viele weniger belangreichen) Ereignisse des Sportes vom Sonntag Berichte da sind. Hier also geht die Zeitung systematisch vor, hier wird nicht Fußball ausgelassen oder Rugby übersehen. Warum soll das auf dem geistigen Gebiet, das durch das Buch vertreten wird, nicht möglich sein? Nicht jedes Buch kann besprochen werden, aber die einzelnen Buchbezirke wenigstens müßten vom Redakteur kontrolliert werden. Wenn sich ein Redakteur auch nur einmal in der Woche